

Prof. Dr. Miodrag Jovanovic (Belgrad)

Was sind kollektive Rechte?

Dienstag, 15. September 2015

Im Rahmen der Vortragsreihe „laboratorium lucernaiuris“ des Instituts für Juristische Grundlagen (*lucernaiuris*) konnte Prof. Dr. Miodrag Jovanovic für zwei Vorträge an der Universität Luzern gewonnen werden. Der Referent ist ordentlicher Professor für Rechtstheorie an der Universität Belgrad. Seine Forschungsinteresse gilt, neben vielen anderen Bereichen, der Theorie kollektiver Rechte. Diesem Thema, mit dem er sich bereits in seiner Publikation „Collective Rights – A Legal Theory“ (2012) beschäftigt hatte, widmete er auch sein erstes Referat.



Was versteht man rechtstheoretisch unter dem Begriff der kollektiven Rechte? Wie kann man diesen Begriff von ähnlichen Konzepten unterscheiden? Sollten Kollektive bzw. Gruppen als neuer, dritter Typus neben den natürlichen und juristischen Personen akzeptiert werden? Diesen und weiteren Fragen ging der Referent in seinem Vortrag auf den Grund. Nach einigen einleitenden Worten und der Vorstellung durch Prof. Dr. Klaus Mathis begann Jovanovic seinen Vortrag.



In einem ersten Teil legte der Referent den Schwerpunkt auf eine konzeptionelle Klärung. Er führte aus, dass verschiedene Autoren das Konzept der kollektiven Rechte ablehnen. Von einigen Autoren werde die Ansicht vertreten, dass kollektive Rechte bloss Ausdruck von akkumulierten individuellen Rechten der Mitglieder einer bestimmten Gruppe seien (1. Kritikpunkt). Nach einer anderen Ansicht wiederum umfasse der Terminus alle Individualrechte, die gemeinschaftlich ausgeübt werden (2. Kritikpunkt). Ein weiterer Kritikpunkt besage, dass alle subjektiven Rechte als kollektive Rechte bezeichnet werden

können, sofern sie eine gewisse Klasse von Subjekten umfassen (3. Kritikpunkt). Als Beispiel nannte der Referent die Gruppe der Professoren, Studenten oder Arbeitnehmer. Geschickt zeigte Jovanovic auf, dass dies zur Folge hätte, dass man jede generell-abstrakte Norm als kollektives Recht bezeichnen könnte, da generell-abstrakte Normen definitionsgemäss immer eine unbestimmte, aber doch in gewissem Masse umschriebene Vielzahl von Personen umfassen. Gemäss der vierten und letzten Ansicht seien kollektive Rechte bloss ein angemessener Terminus für sog. class actions (4. Kritikpunkt). Als class actions werden Sammelklagen bezeichnet, bei der eine Vielzahl von Klägern einem oder mehreren Beklagten gegenüber steht. Sie sind insbesondere in den USA weit verbreitet.



Im Rahmen der konzeptionellen Klärung widerlegte der Referent in einem zweiten Schritt alle diese Kritikpunkte. Den ersten beiden Kritikpunkten hielt er entgegen, dass diese fälschlicherweise die Rechtsausübung als massgebendes Kriterium für die Bestimmung der Natur eines Rechts aufführen. So zeigte er auf, dass es viele klassische individuelle Rechte gibt, wie bspw. das Streikrecht oder die Vereinigungsfreiheit, die nicht von einer Einzelperson ausgeübt werden können. Der Akzent müsse deswegen auf den Rechteinhaber gelegt werden. In der Folge definierte er kollektive Rechte als diejenigen Rechte, bei denen nicht das Individuum, sondern die Gruppe bzw. das Kollektiv der Rechteinhaber ist. Danach zeigte der Referent auf, dass diese kollektiven Rechte auf verschiedenste Arten (gemeinschaftlich, individuell oder durch Stellvertreter) ausgeübt werden können. Als Beispiel für die individuelle Ausübung eines kollektiven Rechts verwies er auf Art. 70 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung, gemäss dem im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache auch das Rätoromanische eine Amtssprache des Bundes darstellt. Trotz der individuellen Ausübungsmöglichkeit enthalte diese Norm kein individuelles Recht der Individuen. Geschützt werden solle nicht die Einzelperson, sondern die linguistische Gruppe. Werde dieses Recht nämlich beschränkt oder verletzt, so sei die Gruppe viel stärker als das Individuum gefährdet. Dem dritten Kritikpunkt hielt er entgegen, dass dieser nicht berücksichtige, dass es einen Unterschied zwischen linguistischen oder ethnischen Gruppen und sonstigen Personengruppen gebe. Nur erstere bezeichnete er als genuine Kollektive mit eigener Persönlichkeit, die Träger von kollektiven Rechten sein können. Zum vierten Kritikpunkt führte er aus, dass die Bedeutung als class action viel zu spezifisch sei, um das gesamte Konzept kollektiver Rechte darzustellen. Auch die Rechtswissenschaft nenne den Begriff der kollektiven Rechte in verschiedenen Kontexten, was zeige, dass er nicht gleichbedeutend mit dem Begriff der class action sein könne.

Im zweiten Teil seines Vortrags machte der Referent einige methodische Anmerkungen und beantwortete in einem normativ-ethischen Schritt die Frage, ob auch Kollektive Rechteinhaber sein können. Während der Wertindividualismus diese Frage mit der Begründung verneint, dass Kollektive ihren Wert aus ihrem jeweiligem Beitrag zum Leben eines Individuums ableiten, vertrat Jovanovic die Theorie des Wertkollektivismus. Nach dieser Ansicht könne auch die Gruppe einen inhärenten Wert haben. Die Interessen dieser Gruppe seien nicht gleichzusetzen mit der Gesamtheit der Individualinteressen der Mitglieder. Die Gruppe habe neben den Mitgliedern vielmehr eine eigene Existenz und stelle ein Gut dar, das eigenen Rechtsschutz verdiene. In einer weiteren methodischen Anmerkung wies der Referent darauf hin, dass es einige ungeklärte Fragen gebe, die in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den Sozialwissenschaften gelöst werden müssten. Ansonsten sei die Rechtswissenschaft nicht in der Lage, eine grundlegende Erklärung für das Konzept der kollektiven Rechte zu bieten. Ein Problempunkt sei beispielsweise das Aufzwingen einer Kollektividentität.



Zuletzt ging der Referent auf mögliche Konflikte zwischen individuellen und kollektiven Rechten ein. Der Wertkollektivismus bringe es mit sich, dass kollektive Rechte die Rechte der Nichtmitglieder oder sogar die

Rechte der einzelnen Mitglieder beschränken können. In diesem Kontext sei entscheidend, dass liberale Staaten Instrumente hätten, um diesem Problem zu begegnen. Besonders wichtig sei die Verhältnismässigkeitsprüfung, bei der nun auch die Interessen der Gruppe als eigenständiges Gut berücksichtigt werden müssen. Der Referent wies aber auch auf Schranken hin. So gebe es gewisse fundamentale individuelle Rechte, die nie aufgehoben werden dürfen, wie bspw. das Recht auf Leben oder der Grundsatz *nulla poena sine lege*.



Der Referent schloss seinen Vortrag mit der Aufforderung, dass kollektive Rechte als neuer Begriff der allgemeinen Rechtstheorie akzeptiert werden und die Gruppe bzw. das Kollektiv als dritter Typus eines Rechteinhabers anerkannt werden solle. Nach dem Vortrag blieb Zeit für Fragen der Zuhörenden, die zu angeregten und interessanten Diskussionen führten. Unter anderem wurde diskutiert, wie man die Genuinität einer Gruppe bestimmen könnte und weshalb in Kontinentaleuropa die Idee der kollektiven Rechte bisher keinen Anklang gefunden hat.

{Jean-Michel Ludin}